

**Kreis-Kegelverein
Schmalkalden-Meinungen**

BGO

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) dient der Ergänzung der aktuellen Satzung des Kreis-Kegelvereins Schmalkalden-Meinungen e.V. (KKV). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen, das Mahnverfahren sowie mögliche Aufwandsentschädigungen.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des KKV ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der KKV ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der KKV seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Beitrag ist Bringepflicht.

§ 2 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag (Sockelbeitrag) von **10,- Euro** je Club/Verein je Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl der eigenen Club-/Vereinsmitglieder erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017 wird zum 01.09.2017 fällig.

§ 3 Gebühren

Die Startgebühr für jede auf Kreisebene (Punktspielbetrieb) gemeldete Mannschaft beträgt **25,- Euro**. Für Jugendmannschaften wird keine Gebühr erhoben. Die Startgebühr ist entsprechend der Meldung zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Startgebühr für die Teilnahme an den Kreiseinzelmeisterschaften beträgt **6,- Euro** je Starter/in je Runde und wird bei Anmeldung beim Wettkampfleiter vor Ort fällig. Die Startgebühr für gemeldete, aber (ohne wichtigen Grund) nicht angetretene Sportfreunde/innen ist vom meldenden Club/Verein zu tragen. Ein Betrag von **2,- Euro** je Starter/in ist zur Finanzierung von Aufwendungen des KKV (z.B. Medaillen, Pokale) durch die Ausrichter der Wettbewerbe der Kreiseinzelmeisterschaften an den KKV weiterzuleiten.

Tritt eine Mannschaft unbegründet oder ohne rechtzeitige Information an Gegner und Staffelleiter/in (mindestens am Vortag) zu einem angesetzten Punkt- oder Pokalspiel nicht an, ist eine Gebühr in Höhe von **20,- Euro** an den KKV zu zahlen. Diese Gebühr wird sofort fällig.

§ 4 Einspruchsgebühr

Einsprüche auf Kreisebene in erster Instanz werden gebührenfrei durch den zuständigen Staffelleiter behandelt. Widersprüche gegen die Entscheidung des Staffelleiters werden durch den Vorstand behandelt. (Einreichung beim Kreissportwart zwei Wochen nach Erhalt des Schiedsspruchs durch den Staffelleiter).

Die Gebühr für dieses Rechtsmittel beträgt **20,- Euro**, deren Einzahlung mit der Begründung gegen den Schiedsspruch des Staffelleiters nachzuweisen ist. Ist der Gebührennachweis nicht erbracht, findet keine Verhandlung des Widerspruchs statt.

§ 5 Umlage

Umlagen dienen dazu, einen in der Regel einmaligen zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins zu befriedigen. Eine Umlage wird aktuell nicht erhoben.

§ 6 Mahngebühren

Ein Mahnverfahren findet Anwendung, wenn nach Ablauf von Fristen/Terminen gemäß dieser BGO Clubs/Vereine Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages, von Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls angewendet, wenn Clubs/Vereine wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diesen nicht nachkommen.

In folgenden Fällen wird eine Mahngebühr in Höhe von **5,- Euro** erhoben:

- Nichteinhaltung von Meldeterminen für Wettspielbetrieb und Einzelmeisterschaften

In folgenden Fällen wird eine Mahngebühr in Höhe von **10,- Euro** erhoben:

- Verzug beim Mitgliedsbeitrag von mehr als 10 Werktagen
- Verzug bei Startgebühren von mehr als 10 Werktagen
- Verzug bei Nichtantrittsgebühr von mehr als 10 Werktagen ab Spieltag

Die Club-/Vereinsvorsitzenden erhalten ein entsprechendes Mahnschreiben durch den/die Finanzwart/in.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Für Staffelleitertätigkeiten wird eine Pauschale für Aufwand und Auslagen gewährt. Diese beträgt **5,- Euro** je Saison pro teilnehmende Mannschaft in der Staffel.

Für die Tätigkeit als Pressewart wird eine einmalige Pauschale in Höhe von **50,- Euro** je Saison für Aufwand und Auslagen gewährt. Erhaltene Honorare für Bild- und Textbeiträge finden dabei Berücksichtigung.

Für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Sitzungen des TKV-Sportausschusses wird eine Fahrtkostenpauschale von **0,15 €/km** gewährt soweit keine entsprechende Aufwandsentschädigung durch den TKV gezahlt wird.

§ 9 Zuschüsse

Auf schriftlichen Antrag (Vordruck und Nachweise) an den Vorstand des KKV können folgende Zuschüsse im Rahmen der dem KKV zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt werden. **Eine Antragstellung auf Zuschüsse beim TKV hat Vorrang.**

Zuschüsse können/sollen grundsätzlich nicht alle Aufwendungen ersetzen.

Berechtigte	Mannschaftsstärke	Maximalbetrag	max. Anzahl Pkw	Fahrkosten
Deutsche Einzel-Meisterschaften				
Qualifizierte Sportfreunde/innen des KKV	entfällt	50,- €	1 Pkw	0,15 €/km/Pkw
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften				
Qualifizierte Mannschaft/en des KKV	4er Mannschaft	100,- €	1 Pkw	0,15 €/km/Pkw
	6er Mannschaft	150,- €	2 Pkw	0,15 €/km/Pkw
Vereinsmannschaftsmeisterschaften (Auswärtsspiel/Kreisauswahl)				
Gemeldete Mannschaft/en des KKV	4er Mannschaft	entfällt	1 Pkw	0,15 €/km/Pkw
	6er Mannschaft	entfällt	2 Pkw	0,15 €/km/Pkw

§ 10 Spielkleidung und Ausrüstung

Über die Beschaffung und Finanzierung von Ausrüstung (z.B. Trikots) für die den KKV repräsentierende Mannschaften entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Ehrungen und Geschenke

Der KKV kann verdiente Sportfreundinnen, Sportfreunde, Mannschaften und Clubs ehren und auszeichnen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des KKV. Die Vorschläge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen hinreichend begründet sein.

Die Entscheidung über die Durchführung, die Art der Auszeichnung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen trifft der Vorstand des KKV mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beratungen, wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung, finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese BGO ist in der vorliegenden Form durch den Vorstand des KKV aufgestellt und vom Gesamtvorstand des KKV am 30.07.2017 in Meiningen einstimmig bestätigt worden und tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Meiningen, 30.07.2017

Andreas Sawade
1. Vorsitzender

Torsten Schmidt
2. Vorsitzender